

RS Vwgh 1997/2/24 95/17/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die vom Gesetzgeber mit den Worten "ausdrücklich" und "nur" eng gefaßte Ausnahmebestimmung des ersten Halbsatzes des § 51e Abs 2 VStG in der Fassung vor der NovelleBGBl 1995/620 zeigt, daß bei einem Beschuldigtenvorbringen, das rechtliche Beurteilungen und Tatsachenbehauptungen (auch innere Tatsachen betreffend) verquickt bzw eine Deutung in beide Richtungen zuläßt, eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht entbehrlich ist.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 ausdrücklich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995170194.X05

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at